

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Steinfurt

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides
nach § 72 Abs. 3 Satz 1 Bauordnung NRW

I. Baugenehmigung

Der Kreis Steinfurt, Bauamt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, hat der

FBM GmbH und Co.KG
Herrn Jürgen Bode
Hauptstr. 76
48607 Ochtrup

auf dessen Antrag vom 23.03.2023 mit Datum vom 31.08.2023 die Genehmigung, Az. 63-870-1236.2023, für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerbestattungsanlage, Herstellung einer Stellplatzanlage auf dem Grundstück Am Langenhorster Bahnhof 52 in 48607 Ochtrup (Gemarkung Ochtrup, Flur 74, Flurstück 719) erteilt.

Die Genehmigung enthält neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise. Die Entscheidung über den Bauantrag ist mit folgendem Inhalt ergangen

Baugenehmigung

Guten Tag Herr Bode,

auf Ihren Antrag, hier eingegangen am 29.03.2023, wird Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näher beschriebene Vorhaben entsprechend den beigefügten und mit Genehmigungsvermerken versehenen Bauvorlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen auszuführen.

Aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben durch diese Baugenehmigung unberührt.

II. Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit

vom 09.10.2023 bis zum 08.11.2023

im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Bauamt, Zimmer A 632, während der folgenden Dienstzeiten nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02551 69-2653 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

freitags von 09:00 – 12:00 Uhr

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), können Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Kreis Steinfurt, Bauamt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt erheben. Mit Ablauf der Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen gilt nur für das Genehmigungsverfahren. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Kreis Steinfurt, Bauamt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (08.11.2023) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung zur Rechtsbehelfsbelehrung

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld geklärt und somit eine Klage vermieden werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 und des § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt vom 30.07.2013 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Steinfurt, den 02.10.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Bauamt
Az. 63-870-1236.2023

Im Auftrag
Blömker